

10.09.84

G

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über natürliches Mineralwasser, Quellwasser und Tafelwasser

A. Zielsetzung

Die Verordnung über natürliches Mineralwasser, Quellwasser und Tafelwasser vom 1. August 1984 (BGBl. I S. 1036) bedarf zur Durchführung erläuternder Vorschriften. Diese Vorschriften bedürfen nicht der Form der Rechtsverordnung.

B. Lösung

Die Verwaltungsvorschrift gewährleistet durch zusätzliche Angaben ein einheitliches Vorgehen in allen Bundesländern bei der Durchführung des Anerkennungsverfahrens bei natürlichen Mineralwässern. Bei der durch die Verordnung über natürliches Mineralwasser, Quellwasser und Tafelwasser vorgeschriebenen amtlichen Anerkennung müssen natürliche Mineralwässer unter geologischen und hydrogeologischen, physikalischen, physikalisch-chemischen und chemischen, mikrobiologischen und hygienischen und evtl. ernährungsphysiologischen Gesichtspunkten überprüft werden.

Darüber hinaus enthält die Verwaltungsvorschrift nähere Angaben zur behördlichen Nutzungsgenehmigung bei natürlichen Mineralwässern. Die Verordnung über natürliches Mineralwasser, Quellwasser und Tafelwasser schreibt vor, daß natürliches Mineralwasser nur aus Quellen gewonnen werden darf, für die die zuständige Behörde eine Nutzungsgenehmigung erteilt hat.

Die Verwaltungsvorschrift muß auf Artikel 84 Abs. 2 GG gestützt und von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, weil das Gesetz über Zulassungsverfahren bei natürlichen Mineralwässern vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1016) keine dem § 45 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes entsprechende Ermächtigung zum Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften durch den Bundesminister enthält.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Durchführung der Verwaltungsvorschrift verursacht Bund und Ländern keine Kosten. Die Mehrkosten, die den Ländern durch das Anerkennungsverfahren entstehen, sind in der amtlichen Begründung zur Mineral- und Tafelwasser-Verordnung genannt worden (BR-Drucksache 271/84, Seite 30). Gleiches gilt für die Auswirkung auf das Verbraucherpreisniveau, da die Verwaltungsvorschrift nur nähere Erläuterungen zum Genehmigungsverfahren gibt.

10.09.84

G

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über natürliches Mineralwasser, Quellwasser und Tafelwasser

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 10. September 1984

14 (32) - 232 05 - Se 13/84

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

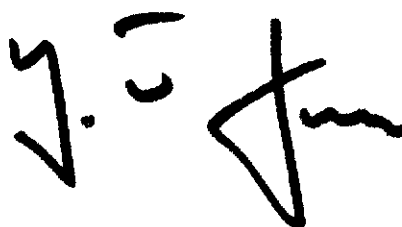
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur
Verordnung über natürliches Mineral-
wasser, Quellwasser und Tafelwasser

mit Begründung, Vorblatt und vier Anlagen.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 84 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie und
Gesundheit.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a dot and a large, sweeping flourish.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Verordnung über natürliches Mineralwasser,
Quellwasser und Tafelwasser

Vom

1984

Nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Antrag

Die Anerkennung als natürliches Mineralwasser und die Genehmigung seiner Nutzung erfolgen auf Antrag des Nutzungsberechtigten durch die zuständige Behörde.

2. Anerkennung

- 2.1 Die Anerkennung als natürliches Mineralwasser bezieht sich auf eine oder mehrere Quellnutzungen des Antragstellers, die durch den Namen der Quelle und den Ort der Nutzung festzulegen sind.
- 2.2 Eine Änderung des Quellnamens bedarf keiner neuen Anerkennung, wenn hiermit keine Änderungen der Quellnutzung verbunden sind und die Änderung der Anerkennungsbehörde unter Angabe der Gründe angezeigt wird.
- 2.3 Die Anerkennung kann nur erteilt werden, wenn bei Antragstellung oder in angemessener Frist nach Antragstellung die in Anlage 1 aufgeführten Angaben gemacht und fachgutachtlich beurteilt sind. Umfaßt die Nutzung mehrere Entnahme-

stellen des unterirdischen Wasservorkommens, so sind von jeder Entnahmestelle die in Anlage 1 Nummer 4 und 6 angegebenen Unterlagen vorzulegen.

Aus den vorgelegten Angaben muß erkennbar sein, daß das natürliche Mineralwasser der Begriffsbestimmung in § 2 der Verordnung über natürliches Mineralwasser, Quellwasser und Tafelwasser entspricht. Aus den Unterlagen muß sich insbesondere ergeben, daß das natürliche Mineralwasser einem räumlich und der Menge nach begrenzten unterirdischen Wasservorkommen entstammt, das auf Grund der geologischen Verhältnisse eine eigene Entstehungsgeschichte, entsprechende Bewegungsursachen und Wanderwege besitzt. Sowohl die geologischen, hydrogeologischen, hydrologischen sowie fassungs- und fördertechnischen Angaben zum Quellvorkommen als auch die physikalischen, physikalisch-chemischen, chemischen und mikrobiologischen Angaben zur Beschaffenheit des natürlichen Mineralwassers dürfen nicht erkennen lassen, daß mit anthropogenen Verunreinigungen (z.B. durch Mülldepots, Bergbau, Landwirtschaft) gerechnet werden muß. Ein Hinweis auf einen möglicherweise ungenügenden Schutz des natürlichen Mineralwassers vor Umwelteinflüssen ergibt sich insbesondere bei Nachweis von organischen Verbindungen nach Anlage 1 Nr. 3.4.3.

Die Entnahme von natürlichem Mineralwasser aus Quellen, Galerien, natürlichen oder künstlich erschlossenen Brunnen muß mit den hydrogeologischen Gegebenheiten im Einklang stehen, d.h. ein Zufluß von anderem als natürlichem Mineralwasser darf nicht erfolgen.

- 2.4 Wasser, das weniger als 1000 Milligramm gelöste Mineralstoffe oder weniger als 250 Milligramm freie Kohlensäure in einem Liter enthält, kann eine ernährungsphysiologische Wirkung zugesprochen werden, wenn es mindestens einen der in Anlage 2 genannten Stoffe in den dort aufgeführten Mindestkonzentrationen aufweist. Für andere, nicht in Anlage 2 aufgeführte

Stoffe (Mineralstoffe, Spurenelemente und sonstige Bestandteile) muß der Nachweis ihrer ernährungsphysiologischen Eigenschaften in natürlichem Mineralwasser durch Untersuchungen nach anerkannten Methoden oder durch klinische Beobachtungen erbracht werden.

- 2.5 Die Beschaffenheit des natürlichen Mineralwassers am Quellaustritt bzw. Brunnenkopf muß im Rahmen natürlicher Schwankungen so konstant bleiben, daß die Eigenart sowie ursprüngliche Reinheit des natürlichen Mineralwassers erhalten bleiben. Als natürliche Schwankungen werden hierbei bei den das Wasser charakterisierenden festen gelösten Bestandteilen Schwankungen von $\pm 20 \%$, bei dem gelöstem Kohlenstoffdioxid Schwankungen von $\pm 50 \%$ toleriert. Die Beschaffenheit des abgefüllten natürlichen Mineralwassers muß mit Ausnahme der veränderlichen Parameter (z.B. Temperatur, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt) sowie der nach den zugelassenen Behandlungsverfahren veränderlichen Parameter (z.B. Eisen, Mangan, gelöstes Kohlenstoffdioxid) mit der Beschaffenheit des Wassers am Quellaustritt bzw. Brunnenkopf übereinstimmen.
- 2.6 Die Anerkennung ist zu begründen. Die Begründung enthält die in Anlage 3 aufgeführten Angaben. Die zuständige Behörde teilt die ausgesprochene Anerkennung dem Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit umgehend mit, ebenso Änderungen des Quellnamens (vgl. Nr. 2.2).

3. Nutzungsgenehmigung

Die Genehmigung der Nutzung eines natürlichen Mineralwassers bezieht sich auf eine oder mehrere Quellanutzungen des Antragstellers, die durch den Namen der Quelle und den Ort der Nutzung gekennzeichnet sind.

Eine Nutzungsgenehmigung kann nur erteilt werden, wenn auf Grund einer fachgutachtlichen Beurteilung nachgewiesen ist, daß die in Anlage 2 der Verordnung über natürliches Mineralwasser, Quellwasser und Tafelwasser aufgeführten Voraussetzungen für die Nutzung von Quellen mit natürlichen Mineralwasser erfüllt sind. Hierzu ist in die Anlage 4 wiedergegebene Betriebsbeschreibung zugrunde zu legen.

Bonn, den

1984

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit

Anlage 1

Angaben, die zur amtlichen Anerkennung natürlicher Mineralwässer zu begutachten sind:

1. Zur geologischen, hydrogeologischen, hydrologischen sowie fassungs- und fördertechnischen Überprüfungen des unterirdischen Wasservorkommens (Quellvorkommens), der Entnahmestellen und der Quellsnutzung sind darzustellen:

1.1 Regionale Situation des unterirdischen Wasservorkommens

1.1.1 Geologische Situation des Wasservorkommens

1.1.1.1 Allgemeine geologische und tektonische Situation

1.1.1.2 Geologisches Normalprofil
(Stratigraphie und Lithologie)

1.1.2 Hydrogeologische, hydrologische und hydrochemische Situation des Wasservorkommens

1.1.2.1 Hydrogeologisches Normalprofil,
(Schichtenfolge nach Wasserwegsamkeit,
Stockwerksgliederung, gegebenenfalls
Lage und Ausdehnung des Einzugsgebiets)

1.1.2.2 Beschaffenheit der Deckschichten
und Schutz gegen Oberflächeneinflüsse

- 1.1.2.3 Chemismus des Wasservorkommens und Beziehungen zwischen Untergrundbeschaffenheit und Art bzw. Typ des Wasservorkommens

1.2 Lokale Situation der Quellanutzung

1.2.1 Art und Lage der Quellanutzung

1.2.1.1 Angaben zu den Entnahmestellen

- 1.2.1.2 Lage und geodätische Höhe der Entnahmestellen (Darstellung auf topographischer Karte 1 : 25 000 und/oder 1 : 10 000 sowie auf Lageplan im Maßstab der amtlichen Flurkarte)

1.2.2 Geologische Situation der Quellanutzung

1.2.2.1 Geologisch-tektonische Situation

1.2.2.2 Geologisches Profil (Stratigraphie und Lithologie)

1.2.3 Hydrogeologische und hydrologische Verhältnisse der Entnahmestellen

1.2.3.1 Mächtigkeit und Beschaffenheit des Mineralwasserleiters

1.2.3.2 Schüttung, Dauerergiebigkeit, Ruhewasserspiegel, abgesenkter Wasserspiegel (Pumpversuch)

- 7 -

1.2.3.3 Beständigkeit der Mineralisation

1.2.3.4 Bohrlochvermessungen und Bohrloch-
tests

1.2.4 Fassung und Fördertechnik

1.2.4.1 Beschreibung der Entnahmestellen
mit Angabe des Baujahrs, des Aus-
baumaterials usw.

1.2.4.2 Art der Wasserförderung mit Be-
schreibung der zugehörigen tech-
nischen Einrichtungen

1.2.5 Physikalische, physikalisch-chemische,
chemische und mikrobiologische Situation

Physikalische, physikalisch-chemische,
chemische und mikrobiologische Beschaffen-
heit des natürlichen Mineralwassers (Quell-
nutzung) vgl. Ziff. 3. Bei mehreren Entnahme-
stellen der Quellanutzung ist zusätzlich für
jede Entnahmestelle eine Charakterisierungs-
analyse gemäß Ziff. 5 erforderlich.

1.3 Regionaler und lokaler Schutz des Wasservorkommens und
der Entnahmestellen gegen Verunreinigungen

1.3.1 Schutz vor Verunreinigungen, insbesondere
gegen Oberflächeneinflüsse durch brunnenbau-
technische (Verrohrung, Abdichtung usw.) und
bauliche Vorkehrungen an der Entnahmestelle
(Brunnenkopf, Brunnenvorschacht, Fassungsbau-
werk)

1.3.2 Sonstige Schutzmaßnahmen

2. Wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zur Entnahme .
3. Physikalische, physikalisch-chemische, chemische, mikrobiologische und hygienische Beschaffenheit der Quellnutzung und Begutachtung der Analysendaten

3.1 Allgemeine Angaben

Beschreibung der Quellnutzung

Datum der Probenahme und der örtlichen Untersuchungen

Lage der Probenahmestelle mit Ortsbeschreibung, Entnahmebeschreibung, Name des Instituts

3.2 Sensorische Prüfung

Aussehen, Geruch und Geschmack des Wassers an Ort und Stelle

3.3 Physikalische und physikalisch-chemische Untersuchungen

Temperatur des Wassers an der Probenahmestelle

Temperatur der Luft (Außen- und ggf. Raumtemperatur)

pH-Wert bei Entnahme (Angabe der Entnahmetemperatur)

Elektrische Leitfähigkeit bei Entnahme (Angabe der Entnahmetemperatur)

Elektrische Leitfähigkeit bei 25° C Wassertemperatur

Redoxspannung bei Entnahme (Angabe der Entnahmetemperatur)

Sauerstoff (O₂)

Radioaktivität (natürliche Alphastrahler)

∞ - Aktivität an der Probenahmestelle

∞ - Restaktivität nach 2 bis 15 Tagen

3.4 Chemische Untersuchungen

3.4.1 Hauptbestandteile

3.4.1.1 Kationen und Anionen

Lithium (Li^+)

Natrium (Na^+)

Kalium (K^+)

Ammonium (NH_4^+)

Magnesium (Mg^{2+})

Calcium (Ca^{2+})

Strontium (Sr^{2+})

Barium (Ba^{2+})

Mangan (Mn^{2+})

Eisen ($\text{Fe}^{2+/3+}$)

Fluorid (F^-)

Chlorid (Cl^-)

Bromid (Br^-)

Jodid (J^-)

Nitrit (NO_2^-)

Nitrat (NO_3^-)

Sulfat (SO_4^{2-})

Hydrogenphosphat (HPO_4^{2-})

Hydrogencarbonat (HCO_3^-)

3.4.1.2 Undissoziierte Stoffe

Kieselsäure (berechnet als H_2SiO_3)

Borsäure (berechnet als HBO_2)

3.4.1.3 Summe der gelösten Mineralstoffe

3.4.1.4 Gelöste Gase
Kohlenstoffdioxid (CO₂)

3.4.1.5 Abdampfrückstand bei 180° C
Abdampfrückstand bei 260° C

3.4.2 Spurenbestandteile

3.4.2.1 Immer sind zu bestimmen:

Arsen (As)
Beryllium (Be)
Cadmium (Cd)
Chrom (Cr)
Quecksilber (Hg)
Nickel (Ni)
Blei (Pb)
Rubidium (Rb)
Antimon (Sb)
Selen (Se)
Cäsium (Cs)
Vanadium (V)
Aluminium (Al)
Kupfer (Cu)
Zink (Zn)
Kobalt (Co)
Silber (Ag)
Molybdän (Mo)
Zinn (Sn)
Uran (U)

3.4.2.2 Quantitative Bestimmung sonstiger
qualitativ nachgewiesener Spuren-
stoffe

3.4.3 Organische Verbindungen

3.4.3.1 Summenbestimmung

Färbung (Spektraler Absorptionskoeffizient bei 436 nm)

UV-Absorption (Spektraler Absorptionskoeffizient bei 254 nm)

Gelöster organischer Kohlenstoff (DOC)

Extrahierbare Substanzen (Lösungsmittel: Chloroform, Petrolether)

Organisch gebundener Stickstoff

Phenolindex und Phenole gaschromatographisch

Oberflächenaktive Stoffe (Tenside)

Cyanide

3.4.3.2 Einzelbestimmungen

3.4.3.2.1 Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe

Fluoranthren

Benzo-3,4-Fluoranthren

Benzo-11,12-Fluoranthren

Benzo-3,4-Pyren

Benzo-1,12,-Perylen

Indeno-(1,2,3-cd-)pyren

3.4.3.2.2 Flüchtige organische Halogenverbindungen (Lösungsmittel)

Dichlormethan
1,1,1-Trichlorethan
Trichlorethen
Tetrachlorethen

3.4.3.2.3 Trihalomethane (Haloforme)

Trichlormethan
Bromdichlormethan
Dibromchlormethan
Tribrommethan

Auch andere Stoffe anthropogener Herkunft darf das Wasser wegen des Gebots der ursprünglichen Reinheit nicht enthalten. Zu diesen organischen Stoffen gehören z.B. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, polychlorierte Biphenyle (PCB) bzw. Terphenyle (PCT), chlorierte und nitrierte Aromaten, Weichmacher und Antioxidantien. Bei begründetem Verdacht des Vorhandenseins dieser organischen Stoffe im Wasser sind die Untersuchungen auf diese auszuweiten.

4. Mikrobiologische Beschaffenheit des Wasservorkommens an der Entnahmestelle und an der Quellnutzung

Koloniezahl 20° C in 1 ml

Koloniezahl 37° C in 1 ml

Escherichia coli in 250 ml

Coliforme Bakterien in 250 ml

Faekalstreptokokken in 250 ml

Pseudomonas aeruginosa in 250 ml

Sulfitreduzierende anaerobe Sporenbildner in 50 ml

5. Charakterisierung und Beurteilung des Wassers der Quellung

6. Analyse des Wassers der Entnahmestelle (Charakterisierungsanalyse)

Es ist eine Analyse zu erstellen, die eine Charakterisierung des Wasser einer jeden Entnahmestelle im Hinblick auf das Wasservorkommen zuläßt. Dabei handelt es sich einmal um die Hauptbestandteile und wertbestimmenden Stoffe. Zum anderen kann es notwendig sein, bestimmte Spurenstoffe zu erfassen, um Beziehungen zwischen Untergrundbeschaffenheit und Art des Wasservorkommens herzustellen.

Anlage 2

Stoffe in natürlichen Mineralwässern mit
möglichen ernährungsphysiologischen Eigenschaften

Stoff	Mindestgehalt
Calcium	150 mg/l
Magnesium	50 mg/l
Fluorid	1 mg/l

Anlage 3

Muster für die Begründung einer
amtlichen Anerkennung eines natürlichen Mineralwassers

Quellname:

Quellort:

Entnahmestellen (Anzahl, Art, Baujahr):

Wasserentnahme (Liter/Minute):

Temperatur:

Geologische Schicht des Wasservorkommens:

Hauptbestandteile des natürlichen Mineralwassers:

Nachgewiesene Spurenelemente:

Menge der gelösten Mineralstoffe (mg/l):

Menge der freien Kohlensäure (mg/l):

Ggfs: Art und Menge ernährungsphysiologisch wirksamer Stoffe:

Art und Zahl wissenschaftlicher Verfahren bzw. klinischer
Beobachtungen:

Auflagen oder Bedingungen:

Tag der Anerkennung:

Name und Wohnort des Nutzungsberechtigten:

Anlage 4

Betriebsbeschreibung

zum Antrag auf Nutzungsgenehmigung

Antragsteller:

Betriebsstätte:

I. Verzeichnis der Quellnutzungen

Bezeichnungen oder Namen der Quellnutzungen

Anzahl der Entnahmestellen der jeweiligen Quellnutzung

II. Beschreibung der Quellnutzungen

Jede Quellnutzung ist auf einem gesonderten Blatt unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Punkte zu beschreiben. Dabei sind die zur amtlichen Anerkennung nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über natürliches Mineralwasser, Quellwasser und Tafelwasser gemachten Angaben zugrunde zu legen.

1. Lage der Quellnutzung und der zugehörigen Entnahmestellen

- Die Lage der Entnahmestellen und ihre Verbindung zur Quellnutzung sowie die Lage der Entnahme-

stellen und der Quellnutzung zum Abfüllbetrieb ist anhand

einer Übersichtskarte und
einer amtl. Flurkarte (Katasterplan)

darzustellen und zu erläutern.

2. Geologische Situation der Quellnutzung
3. Hydrogeologische und hydrologische Verhältnisse der Entnahmestellen
4. Regionaler und lokaler Schutz des Wasservorkommens, der Entnahmestellen vor Verunreinigungen

- Die Punkte 2., 3. und 4. sind in Form einer Kurzfassung der im Anerkennungsverfahren zu den Punkten 1.2.2, 1.2.3 und 1.3 der Anlage 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift getroffenen Feststellungen darzustellen.

III. Beschreibung der Betriebsanlagen

Die Betriebsgliederung und die Zuordnung der Betriebsteile zueinander sind anhand

einer TOP - Karte
eines Katasterplanes und
eines Planes mit Kennzeichnung
der Bau- bzw. Betriebsteile

darzustellen und die bauliche Gestaltung der Betriebsanlage und Ausstattung zu beschreiben.

IV. Beschreibung der Betriebsfunktionen

Die Funktionsbeschreibung ist nach dem folgenden Schema unter Berücksichtigung der zu den einzelnen Punkten vermerkten Hinweise abzuhandeln:

1. Mineralwasserförderung bei den Entnahmestellen

- durch Unterwasserpumpe oder durch Vakuumpumpe über Vakuumbehälter oder auf andere näher zu beschreibende Weise

2. Kontrolleinrichtungen an den Entnahmestellen und/oder an der Quellsnutzung

- z.B. Messung oder Wassermenge

3. Transport des Mineralwassers von den Entnahmestellen zur Quellsnutzung und zum Abfüllbetrieb

- durch Rohrleitungen aus Kunststoff, aus Stahl oder anderen Materialien

4. Behandlung des Mineralwassers

4.1 Filtration

- durch Sand- oder Schichtenfilter oder auf andere Weise

4.2 Anderweite Behandlung z.B. Enteisenung/Entschwefelung

- mit Vakuum-Enteisenungseinrichtung unter Verwendung von gegebenenfalls entkeimter Luft und Filtration oder auf andere näher darzustellende Weise

5. Zwischenlagerung des Mineralwassers

- z.B. in Behältern aus Kunststoff, aus Stahl oder anderen Materialien

6. Überführung des Mineralwassers von der Zwischenlagerung zur Karbonisieranlage

- z.B. durch (Kreisel-) Pumpe, Eigengefälle oder durch Druckbeaufschlagung in Rohrleitungen aus Kunststoff, aus Stahl oder aus anderen Materialien

7. Karbonisieranlage

- Restentgasung (Entlüftung) erfolgt durch Vakuum oder auf andere näher darzustellende Weise. Die Imprägnierung mit CO_2 erfolgt mit Rieselsäule, Strahlapparat oder in anderer zu erläuternder Weise.

8. Abfüllung des Mineralwassers

z.B. über Ringkesselfüller direkt in die Getränkebehältnisse. Die Anzahl der vorhandenen Abfülllinien mit Anzahl der eingesetzten Füller und deren Füllstellen ist anzugeben.

9. Verschließung der Getränkebehältnisse

- z.B. mit Schraub- oder Kronenverschlüssen oder Deckeln (bei Dosen)

10. Kontrolle der Getränkepackungen

- Einsatz von Füllstands- oder Verschlußkontrollanlage oder auf andere zu beschreibende Weise

11. Behandlung der Getränkebehältnisse

11.1 Reinigung der Getränkebehältnisse

- durch Flaschenreinigungsmaschinen, Rinser oder auf andere Weise

11.2 Kontrolle der gereinigten Getränkebehältnisse

- durch visuelle Beobachtung, Inspektionsmaschinen, Sensoren oder auf andere näher zu erläuternde Weise

12. CO₂-Versorgung

12.1 Eigene Gewinnung

- z.B. aus eigenen Entnahmestellen durch Vakuumbeaufschlagung, Verdichtung, Verflüssigung und Lagerung

12.2 Zuführung der CO₂ zur Karbonisieranlage

- z.B. über Verdampfer durch Stahlleitung oder Kupferleitung und gegebenenfalls über Filter

12.3 Einsatz von fremdbezogener CO₂

- Angabe über Herkunft, ob Erzeugung als Quellsäure oder auf andere Weise

13. Behandlung der Verschlüsse

13.1 Zulieferung der Verschlüsse

- in geschlossenen Gebinden oder auf andere Weise

13.2 Zuführung der Verschlüsse zu den Verschleißmaschinen

- z.B. manuell oder mittels Gebläse durch Rohrleitung

14. Reinigung und Desinfektion der Produktleitungen, der Behälter für Lagerung des Mineralwassers, der Karbonisier- und Abfüllanlagen

- durch Standreinigung, Umlaufreinigung (CIP - Anlage) oder auf andere näher zu beschreibende Weise

15. Überwachung der Fertigung, Qualitätskontrolle

- z.B. durch eigenes Betriebslabor oder externes Institut

16. Hinweise auf spezielle betriebliche Einrichtungen und Gegebenheiten

Begründung

Die Verordnung über natürliches Mineralwasser, Quellwasser und Tafelwasser vom 1. August 1984 (BGBl. I S. 1036) schreibt vor, daß für die amtliche Anerkennung eines natürlichen Mineralwassers Überprüfungen unter geologischen und hydrogeologischen, physikalischen, physikalisch-chemischen und chemischen, mikrobiologischen, hygienischen und evtl. ernährungsphysiologischen Gesichtspunkten vorgenommen werden (§ 3 Abs. 1). Ferner darf nach § 5 der genannten Verordnung natürliches Mineralwasser nur aus Quellen gewonnen werden, für die eine behördliche Nutzungsge-
nehmigung vorliegt. Da die Durchführung dieser Bestimmungen den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesgesundheitsbehörden obliegt, soll diese Verwaltungsvorschrift durch zusätzliche Angaben ein einheitliches Vorgehen in allen Bundesländern gewährleisten.

Das Anerkennungsverfahren für natürliche Mineralwässer ist auf § 1 des Gesetzes über Zulassungsverfahren bei natürlichen Mineralwässern vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1016) gestützt. Abweichend vom Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz (§ 45) enthält dieses Gesetz keine Ermächtigung zum Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften durch den Bundesminister. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über natürliches Mineralwasser, Quellwasser und Tafelwasser ist daher nach Artikel 84 Abs. 2 GG durch die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

Die Durchführung der Verwaltungsvorschrift verursacht Bund und Ländern keine Kosten. Die Mehrkosten, die den Ländern durch das Anerkennungsverfahren entstehen, sind in der amtlichen Begründung zur Mineral- und Tafelwasser-Verordnung genannt worden (BR-Drucksache 271/84, Seite 30). Gleiches gilt für die Auswirkung auf das Verbraucherpreisniveau, da die Verwaltungsvorschrift nur nähere Erläuterungen zum Genehmigungsverfahren gibt.

Zu Nr. 1

Das Verfahren zur Anerkennung eines natürlichen Mineralwassers und zur Genehmigung seiner Nutzung kann die zuständige Behörde nur einleiten, wenn der Nutzungsberechtigte einen Antrag hierauf gestellt hat.

Zu Nr. 2

Die Bestimmungen in Nr. 2 regeln, in welcher Weise das Anerkennungsverfahren bei natürlichen Mineralwässern durchzuführen ist. Die Anträge und die Anerkennung natürlicher Mineralwässer können sich auf ein oder mehrere Quellnutzungen beziehen. (Nr.2.1) Als Quellnutzung wird ein Verfahren bezeichnet, bei welchem Wasser aus einem unterirdischen Wasservorkommen durch eine oder mehrere Bohrungen erschlossen wird und mittels geeigneter technischer Einrichtungen (Pumpen) über ein oder mehrere Entnahmestellen in einem geschlossenen System gefördert und einer Nutzung zugeführt wird.

In Nr. 2.2 wird geregelt, wie zu verfahren ist, wenn eine Änderung des Quellnamens erforderlich ist.

Um feststellen zu können, ob ein Wasser die Begriffsbestimmungen für natürliches Mineralwasser erfüllt, sind vom Antragsteller eine Reihe von Unterlagen vorzulegen, die in Anlage 1 im einzelnen genannt sind (Nr. 2.3). Bei der Auswertung der Unterlagen dürfen sich keine Anhaltspunkte ergeben, daß das Wasser die an natürliche Mineralwässer zu stellenden Anforderungen nicht erfüllt. Anlage 1 ist Anhang I Abschnitt II der Richtlinie 80/777/EWG über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern entnommen und wissenschaftlich überarbeitet worden.

Da von einem natürlichen Mineralwasser aufgrund seines Gehaltes an Mineralstoffen, Spurenelementen oder sonstigen Bestandteilen

erwartet wird, daß es bestimmte ernährungsphysiologische Wirkungen besitzt, sind in Anlage 2 einzelne Stoffe aufgelistet, die bei Überschreiten des dort festgelegten Mindestgehaltes solche Wirkungen auslösen können. Die Mindestwerte sind der Anlage 4 der Verordnung über natürliches Mineralwasser, Quellwasser und Tafelwasser entnommen. Nach § 9 Absatz 3 der genannten Verordnung darf bei natürlichen Mineralwässern auf den Gehalt bestimmter Inhaltsstoffe hingewiesen werden, wenn bei diesen Stoffen die genannten Mindestwerte überschritten werden. Solchen Wässern kann daher, auch wenn sie weniger als 1000 Milligramm gelöste Mineralstoffe oder weniger als 250 Milligramm freie Kohlensäure im Liter aufweisen, eine ernährungsphysiologische Wirkung zugesprochen werden. Darüber hinaus kann der Nachweis dieser Wirkung auch durch andere Untersuchungsergebnisse belegt werden (Nr. 2.4).

In Nr. 2.5 ist festgelegt, welche Schwankungen in der Zusammensetzung natürlicher Mineralwässer noch als natürlich angesehen werden können. Zusätzliche Schwankungen in der Schüttung dürfen nicht zur Überschreitung der tolerierten natürlichen Schwankungsbreiten führen.

Nach Artikel 1 Abs. 4 der Richtlinie 80/777/EWG über natürliche Mineralwässer ist die amtliche Anerkennung gegenüber dem Antragsteller in angemessener Weise zu begründen. Um hierbei ein einheitliches Verfahren zu gewährleisten, sind in der Begründung die in Anlage 3 aufgeführten Angaben zu machen. Die Länderbehörden informieren das BMJFG über die ausgesprochenen amtlichen Anerkennungen, damit diese amtlich bekanntgemacht und an die EG-Kommission zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften weitergeleitet werden können (Nr. 2.6).

Zu Nr. 3

Die Bestimmungen in Nr. 3 enthalten weitere Ausführungen zum Verfahren der Nutzungsgenehmigung für natürliche Mineralwässer. Die in Anlage 4 wiedergegebene Betriebsbeschreibung soll bei der fachgutachtlichen Beurteilung, daß die Voraussetzungen für die Quellnutzung gegeben sind, zugrunde gelegt werden.

26.10.84

Beschluß

des Bundesrates

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über natürliches Mineralwasser, Quellwasser und Tafelwasser

Der Bundesrat hat in seiner 542. Sitzung am 26. Oktober 1984 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.